

## **Anlage 4 LRV FF Hessen**

### **Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen gemäß §§ 10 und 12 der Hessischen Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 4 SGB IX**

Interdisziplinäre Frühförderstellen haben gemäß §§ 10 und 12 der LRV FF Hessen nach § 46 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX folgende Anforderungen zu erfüllen:

#### (1) Berufsgruppen

(a) Für den pädagogischen Bereich kommen Fachkräfte mit einem Diplom-Abschluss oder B.A. beziehungsweise M.A. aus folgenden Bereichen in Betracht:

- a. Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften
- b. Sonder-, Behindertenpädagogik
- c. Heilpädagogik
- d. Rehabilitationspädagogik
- e. Frühe Kindheit
- f. Vergleichbare Hochschulabschlüsse mit frühförderspezifischem Fachwissen

(b) Für den medizinisch-therapeutischen Bereich kommen

- a. Physiotherapeuten/ Physiotherapeutinnen,
- b. Ergotherapeuten/ Ergotherapeutinnen, sowie
- c. Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten/ Sprachtherapeutinnen

in Betracht, die eine Zulassung gemäß § 124 SGB V haben oder die in einer Frühförderstelle, die eine Zulassung für die medizinisch-therapeutische Versorgung nach § 124 SGB V hat, angestellt sind.

(c) Für den psychologischen Bereich kommen folgende Berufsgruppen in Betracht mit einem Diplom-Abschluss oder B.A. beziehungsweise M.A.:

- a. Diplompsychologen/Diplompsychologinnen
- b. Psychologen/ Psychologinnen mit B.A. bzw. M.A.
- c. Vergleichbare Abschlüsse oder Studium mit B.A. oder M.A.

#### (2) Personalausstattung

Zur Sicherung der fachlichen Standards und einer kontinuierlichen Begleitung unter fachlichen Aspekten stehen mindestens drei fest angestellte Fachkräfte (Vollzeitäquivalente) in multidisziplinärer Besetzung aus dem pädagogischen und medizinisch-therapeutischen Bereich zur Verfügung. Dabei kann es sich für den medizinisch-therapeutischen Bereich sowohl um Kooperationen (Anlage 5 Kooperationsvertrag) als auch um Festanstellungen handeln.

#### (3) Offene Anlaufstelle

Im Bereich der offenen Anlaufstelle ist eine berufserfahrene Fachkraft im Sinne von Absatz 1 Nummer (a) mit weit gefächertem fachlichem Hintergrundwissen im Bereich der interdisziplinären Frühförderung zu beschäftigen.

#### (4) Leitung

Eine fachlich qualifizierte und entsprechend freigestellte Leitung einer IFF hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Fachaufsicht
- b. Planung, Steuerung und Zielüberprüfung
- c. die inhaltlich-konzeptionelle Ausgestaltung, Weiterentwicklung und Sicherung des Angebots
- d. die Ausgestaltung und Sicherung der organisatorischen Rahmenbedingungen und der Betriebsabläufe
- e. die fachliche Unterstützung, Intervention und Fortbildung
- f. die Ausgestaltung und Sicherung der Funktionsfähigkeit und Effizienz des Teams, insbesondere durch Mitarbeiterinformation und Teambesprechungen
- g. Öffentlichkeitsarbeit

Die fachlich qualifizierte und entsprechend freigestellte Leitung hat eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Frühförderung oder einem vergleichbaren heilpädagogischen Arbeitsfeld.

#### (5) Verwaltung

Es sind ausreichende Kapazitäten für die erforderlichen Verwaltungstätigkeiten vorzuhalten für u.a. folgende Aufgaben:

- a. Abrechnungen mit den Kostenträgern
- b. Controlling von Förder- und Behandlungsplänen
- c. Terminkoordination
- d. Telefonkontakte
- e. allgemeine Büroorganisation

#### (6) Sächlich, räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung muss zur Durchführung der Förderung und Behandlung der Kinder sowie für Beratungen geeignet und angemessen sein. Dazu gehören folgende allgemeine Anforderungen:

- a. Wartebereich
- b. Besprechungsraum/ Beratungsraum
- c. Bürobereich (für Fachkräfte, Leitung und Verwaltung)
- d. Räume zur Förderung, Behandlung und Diagnostik

Zur Ausstattung einer Frühförder- und Frühberatungsstelle gehören außerdem:

- a. Die Notwendigkeit des Vorhaltens von Dienstfahrzeugen (gegebenenfalls auch dienstlich genutzte Privatfahrzeuge) ist individuell in der Leistungsvereinbarung und unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten zu vereinbaren.
- b. ausreichendes Fördermaterial
- c. diagnostisches Instrumentarium (u. a. standardisierte Testverfahren und Materialien für Screening)
- d. Fachliteratur sowie Literatur für Personensorgeberechtigte und Informationsmaterial
- e. Dokumentationsmedien
- f. eine Büroausstattung mit solchen elektronischen Hilfsmitteln, die die aufsuchenden und einbestellenden Formen von Frühförderung wirksam erleichtern

Die räumliche und sächliche Ausstattung muss effektives, effizientes und zeitgemäßes Arbeiten ermöglichen. Dies beinhaltet auch eine zeitgemäße digitale Ausstattung.

(7) Teamsitzungen, Supervision, Fort- und Weiterbildung, Netzwerkarbeit

Regelmäßige interdisziplinärer Team- und Fallbesprechungen, Supervision sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildung sämtlicher Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen in der Frühförderstelle ist im Sinne einer qualifizierten Frühförderung zu gewährleisten.

Die Fort- und Weiterbildungen im medizinisch-therapeutischen Bereich sind über § 125 SGB V geregelt.

Die Fort- und Weiterbildungen im heilpädagogischen Bereich werden in der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX geregelt.

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle ist eingebunden in regionale und überregionale Netzwerke und Versorgungsstrukturen für Kinder und ihre Familien. Sie ist Teil der Netzwerke Frühe Hilfen.